

Klausur

Gemischte Klausur

Sachverhalt

Klausurkürzel	F-3
Dauer:	6 Stunden
Hilfsmittel:	Beck'sche Textsammlung (Steuergesetze, Steuerrichtlinien, Steuererlasse), BGB, HGB
Bearbeitungs- hinweise:	Bitte nummerieren und kennzeichnen Sie die einzelnen Blätter der Aufgabenbearbeitung in Druckbuchstaben mit Seitenzahl, Vor- und Nachname und optional mit Kunden-Nummer. Nutzen Sie zur Bearbeitung bitte nur die Vorderseiten: Das ist in der Steuerberaterprüfung sogar zwingend vorgegeben. Schreiben Sie in Ihrem eigenen Interesse bitte leserlich und achten Sie auf ca. 6 cm Korrekturrand. Sollte Ihre Klausurlösung unzureichend gekennzeichnet sein, ist eine Korrektur nicht möglich!

Die Klausuraufgaben und Lösungshinweise sind Eigentum der Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH und urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen wie auch das sonstige Lehrmaterial weder von den Kursteilnehmern noch von Dritten verliehen, veräußert oder vervielfältigt werden. Bei Erhalt per Download oder E-Mail dürfen nur Ausdrücke zur persönlichen Verwendung des Kursteilnehmers gemacht werden.

Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung 2025

TEIL I ABGABENORDNUNG

[35 PUNKTE]

SACHVERHALT:

Gerda Günther (G), ledig, wohnhaft in Eschwege (Finanzamtsbezirk Eschwege), betreibt als staatlich geprüfte Physiotherapeutin eine Praxis in Eschwege. Ihr Einkommensteuersatz beträgt linear 40%.

Im Oktober 13 forderte das Finanzamt Eschwege sie auf, ihre Einkommensteuererklärung für das Jahr 12 abzugeben. Mit der zweiten Erinnerung zur Erklärungsabgabe im Januar 14 drohte ihr das Finanzamt die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen an.

Im März 14 gab das Finanzamt ihr gegenüber einen Einkommensteuerbescheid bekannt, in dem es die Einkommensteuer 12 aufgrund geschätzter Besteuerungsgrundlagen i.H.v. 16.000 € festsetzte. Bei der Schätzung hat das Finanzamt neben den Einkünften der G aus ihrer Tätigkeit als Physiotherapeutin auch einen Gewinn der G als Kommanditistin der Müller Holzgroßhandel GmbH & Co. KG i.H.v. 3.000 € (wie in den Vorjahren) berücksichtigt. Der Bescheid erging unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Am 25.08.14 reichte G ihre Einkommensteuererklärung mit ihrer Einnahme- Überschuss- Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG für das Jahr 12 beim Finanzamt Eschwege ein.

Das Finanzamt veranlagte jetzt grundsätzlich nach der abgegebenen Steuererklärung für 12. Allerdings wurde eine als Fortbildungskosten geltend gemachte Ausgabe i.H.v. 4.000 € für eine Schulung zur heilpraktischen Homöopathin entsprechend der damals geltenden Rechtsprechung des BFH nicht als Fortbildungskosten abgezogen.

Den Gewinn der G aus der KG berücksichtigte das Finanzamt - wie im Erstbescheid- (schätzungsweise) weiter i.H.v. 3.000 €. Die Einkommensteuer 12 wurde dementsprechend auf 17.000 € festgesetzt. Der geänderte Einkommensteuerbescheid für 12 vom 20.09.14 wurde ordnungsgemäß bekannt gegeben. Er enthielt keine Nebenbestimmungen und keine Aussage bezüglich des Vorbehalts der Nachprüfung.

Im August 24 bemerkte G durch eine Meldung ihres Berufsverbands, dass sich die Rechtsprechung des BFH bezüglich der oben genannten Fortbildungskosten geändert hatte. Aufgrund der neuen Rechtsprechung war der damals geltend gemachte Aufwand i.H.v. 4.000 € als Betriebsausgabe abziehbar.

Am 04.09.24 stellte G beim Finanzamt Eschwege einen Antrag auf Änderung ihres Einkommensteuerbescheides 12 und begründete diesen mit der geänderten Rechtsprechung des BFH.

Das Finanzamt Eschwege lehnte den Antrag mit Schreiben vom 06.10.24 mit folgender Begründung ab: Es sei zwar richtig, dass sich die Rechtsprechung bezüglich der in der Erklärung geltend gemachten Ausgabe i.H.v. 4.000 € zu Gunsten der G geändert habe. Dies könne ihr aber nicht zugutekommen, da diese geänderte Rechtsprechung keinen Rückwirkungscharakter auf die Besteuerung des Jahres 12 habe. Ein Korrekturatbestand sei nicht erfüllt. Außerdem sei die Festsetzungsfrist bereits abgelaufen, eine Änderung damit ausgeschlossen.

Im August des Jahres 24 war G durch Meldungen in der Presse aufgeschreckt worden, dass die deutschen Finanzbehörden Erfolge damit hatten, Steuerhinterziehungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in Luxemburg aufzudecken.

G, die in ihrer ESt-Erklärung 12 keine Einkünfte aus Kapitalvermögen erklärt hatte, gab beim Finanzamt Kassel, Steuerfahndungsstelle (auch zuständig für Steuerfahndungsmaßnahmen im Finanzamtsbezirk Eschwege) eine Selbstanzeige ab (Eingangsstempel: 17.09.24).

Darin meldete sie die bisher von ihr absichtlich verschwiegenen Einnahmen aus Kapitalvermögen aus dem Jahr 12 aus einer Kapitalanlage in Luxemburg nach. Sie hatte im Jahr 11 Geld von ihrem Onkel geerbt und als Kapitalanlage in Luxemburg angelegt. In dem Schreiben erklärte sie, dass sie gewusst habe, dass diese Einnahmen in Deutschland steuerbar seien, sie habe die Versteuerung aber umgehen wollen. Heute sehe sie ein, dass dies ein Fehler gewesen sei.

Ihre Angaben wurden von der Steuerfahndungsstelle an das Finanzamt Eschwege zur Auswertung weitergeleitet. Das Schreiben erhielt im Finanzamt Eschwege den Eingangsstempel 25.09.24.

In der Veranlagungsstelle des Finanzamts Eschwege blieb diese Nachmeldung einige Zeit unbearbeitet liegen, da der zuständige Bearbeiter wegen des starken Erklärungseingangs für das Veranlagungsjahr 23 anderweitig beschäftigt war. Mit Schreiben vom Januar 25 erklärte das Finanzamt der G, dass sich die bisherige ESt-Festsetzung 12 bei sonst unverändert zugrunde gelegten Besteuerungsgrundlagen durch die Nachmeldung der Einnahmen aus Luxemburg um 2.400 € erhöhen würde. (Hinweis: Dies trifft materiell-rechtlich zu.)

Im Änderungsbescheid vom 17.02.25 erhöhte das Finanzamt die Einkommensteuer 12 um 4.400 € auf 21.400 € und erläuterte die Änderungen wie folgt:

„Bezüglich der nacherklärten Zinsen wird Ihrem Antrag aus der Selbstanzeige entsprochen. Die Änderung (Hinweis: i.H.v. 2.400 €) erfolgt gem. §§ 172 Abs. 1 Nr. 2a, 171 Abs. 3 AO. Ihr Antrag hat zu einer Ablaufhemmung für die Festsetzungsfrist geführt.

Im Übrigen beruht die Änderung (i.H.v. 2.000 €) auf § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO (Auswertung des Gewinnfeststellungsbescheides 12 der Müller Holzgroßhandel GmbH & Co. KG)“.

Der Änderung nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO lag folgender Sachverhalt zugrunde:

G war Kommanditistin der Müller Holzgroßhandel GmbH & Co. KG (KG), die ihr Unternehmen in Fulda (Finanzamtsbezirk Fulda) betrieb. Nachdem die Erklärung über die einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung für das KJ 12 am 12.12.15 abgegeben wurde, hat das Finanzamt Fulda den Gewinnfeststellungsbescheid 12 vom 08.08.19 gem. § 183 Abs. 1 AO ordnungsgemäß (auch mit Wirkung gegenüber G) bekannt gegeben. In diesem Bescheid ist der G ein Gewinnanteil i.H.v. 8.000 € zugerechnet worden. Der Geschäftsführer der GmbH legte gegen den Feststellungsbescheid (im Namen der KG) form- und fristgerecht Einspruch ein mit der Begründung, dass der Gesamtgewinn um 50.000 € zu hoch festgestellt worden sei. Aussetzung der Vollziehung wurde weder beantragt noch gewährt. Aufgrund des Einspruchsverfahrens hat das Finanzamt Eschwege den Feststellungsbescheid vom 08.08.19 zunächst nicht ausgewertet. Mit Einspruchsentscheidung vom 06.06.23 hat das Finanzamt Fulda den Einspruch „als unbegründet zurückgewiesen“. Klage hiergegen ist nicht erhoben worden. Das Finanzamt Fulda teilte dies dem Finanzamt Eschwege mit Schreiben vom 12.06.23 mit. Das Schreiben wurde im Finanzamt Eschwege falsch abgeheftet und erst im Januar 25 wiederentdeckt. Die Erhöhung der Einkommensteuer 12 berechnet sich wie folgt: Gewinnanteil der G: 8.000 € abzüglich der bereits berücksichtigten 3.000 € = 5.000 € x 40 % = 2.000 €.

Mit Schreiben vom 18.03.25, Eingang beim Finanzamt Eschwege am 22.03.25, stellte G einen „Antrag auf Änderung des Einkommensteuerbescheides 12 vom 17.02.25 aus allen Sach- und Rechtsgründen“. Das von ihr unterzeichnete Schreiben enthielt keine Begründung.

Mit Schreiben vom 13.04.25 hat das Finanzamt Eschwege die G aufgefordert, ihr Schreiben vom 18.03.25 zu begründen.

Daraufhin legt G am 16.04.25 die oben dargestellten Bescheide und ihre Schreiben an das Finanzamt dem Steuerberater Ferdinand Fritsch (F) vor und spricht insbesondere folgende Punkte an:

1. *Die nachträgliche Erhöhung ihres Gewinnanteils im ESt-Bescheid 12 im Jahre 25 von 3.000 € auf 8.000 € sei nach so langer Zeit aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht mehr möglich.*
2. *Das Finanzamt habe auch die nacherklärten Zinsen nicht ansetzen dürfen. Ihre Selbstanzeige habe dazu geführt, dass sie nicht mehr belangt werden könne. Im Übrigen habe das Finanzamt nach Eingang ihrer Nachmeldung einen bestandskräftigen Steuerbescheid 12 in Form eines Ablehnungsbescheides erlassen. Die Zinsen habe es -trotz Kenntnis- nicht berücksichtigt. Wenn das Finanzamt die Zinsen tatsächlich ansetzen durfte, mache sie jetzt noch Verwaltungskosten i.H.v. 500 € geltend, die sie wegen ihrer Kapitalanlage in Luxemburg im Jahr 12 leisten musste (Hinweis: Die Aufwendungen sind materiell-rechtlich anzuerkennen. § 20 Abs. 9 EStG fand im VZ 12 noch keine Anwendung).*
3. *Sie bittet dafür zu sorgen, dass ihre Fortbildungskosten aus dem Jahr 12 aufgrund der für sie nachträglichen günstigen Rechtsprechung abgesetzt werden können. Diese müsste doch aus Gründen der Gleichbehandlung auch für ihren Fall gelten.*

Noch am 16.04.25 geht ein Fax beim Finanzamt Eschwege ein, in dem der (von G bevollmächtigte) F „zur Begründung des Schreibens meiner Mandantin vom 18.03.25“ die o.g. Einwendungen der G vorträgt und die unter 2. genannten Verwaltungskosten durch Belege nachweist. Diese führen materiell-rechtlich zu einer Minderung der ESt 12 um 200 € (500 € x 40%). Der letzte Satz des Faxes lautet: „Um in jedem Fall alle Rechte meiner Mandantin zu wahren, lege ich Einspruch gegen den ESt-Bescheid 12 vom 17.02.25 ein.“

AUFGABE:

Prüfen Sie (im Hinblick auf das Fax des F vom 16.04.25 bzw. das Schreiben der G vom 18.03.25) gutachtlich, ob der Einspruch gegen den geänderten Einkommensteuerbescheid 12 vom 17.02.25 erfolgreich ist und welche Entscheidung das Finanzamt treffen muss. Gehen Sie dabei insbesondere auf die Einwendungen der G sowie auf alle im Sachverhalt angesprochenen Rechtsfragen ein. Begründen Sie ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Vorschriften.

BEARBEITUNGSHINWEIS:

- Alle Verwaltungsakte sind mit einer zutreffenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen und wurden mit der Post per Brief versandt. Datum der Verwaltungsakte ist der Tag der Aufgabe zur Post.
- G hat den Tatbestand der Steuerhinterziehung verwirklicht. Es liegt eine wirksame Selbstanzeige vor.
- Der Fall spielt in den fiktiven Kalenderjahren 12 – 25.

Kalenderauszug 25

Februar							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
5							1
6	2	3	4	5	6	7	8
7	9	10	11	12	13	14	15
8	16	17	18	19	20	21	22
9	23	24	25	26	27	28	29

März							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
10	1	2	3	4	5	6	7
11	8	9	10	11	12	13	14
12	15	16	17	18	19	20	21
13	22	23	24	25	26	27	28
14	29	30	31				

April							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
14				1	2	3	4
15	5	6	7	8	9	10	11
16	12	13	14	15	16	17	18
17	19	20	21	22	23	24	25
18	26	27	28	29	30		

TEIL II UMSATZSTEUER

ALLGEMEINE HINWEISE:

Erforderliche Belege und Aufzeichnungen sind vorhanden. Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat. Soweit aus den Sachverhalten nichts Gegenteiliges hervorgeht,

- enthalten Rechnungen die nach §§ 14, 14a UStG bzw. §§ 33, 34 UStDV erforderlichen Angaben, insbesondere auch die erforderlichen Angaben nach § 14a Abs. 5 und § 14 Abs. 7 UStG,
- besteht gegebenenfalls Einverständnis über die Abrechnung im Gutschriftenweg,
- versteuern alle angesprochenen Unternehmer ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und nach vereinbarten Entgelten,
- geben alle Unternehmer monatliche Voranmeldungen ab,
- finden die §§ 19 und 20 UStG keine Anwendung,
- verwenden die Unternehmer im innergemeinschaftlichen Waren - und Dienstleistungsverkehr jeweils die gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ihres Heimatlandes,
- wurden Erwerbsschwellen sowie Umsatzschwellen und Bagatellgrenzen, soweit aus den Sachverhalten nichts Gegenteiliges hervorgeht, überschritten,
- sind alle Unternehmer ihrer Pflicht zur Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen (§ 18a UStG) sowie weiteren Meldepflichten ordnungsgemäß nachgekommen; Zusammenfassende Meldungen werden monatlich abgegeben,
- wurden gemischt genutzte Wirtschaftsgüter dem Unternehmensvermögen zugeordnet,
- entspricht die geplante Verwendung der tatsächlichen,
- liegen alle angegebenen Orte im Inland,
- sind die formellen Voraussetzungen des § 25b UStG gegebenenfalls erfüllt,
- das Kalenderjahr 2025 gilt als abgelaufen.

AUFGABE:

Beurteilen Sie die angeführten Sachverhalte, vorbehaltlich besonderer Aufgabenstellungen bei den Einzelsachverhalten, für den Besteuerungszeitraum 2025 in ihrer umsatzsteuerlichen Auswirkung auf die Fa. Kurz KG. Hierbei ist insbesondere auf die Umsatzart, die Steuerpflicht, die Bemessungsgrundlage für steuerpflichtige Umsätze und auf den Vorsteuerabzug einzugehen. Die Umsatzsteuer für steuerpflichtige Umsätze ist zu berechnen. Wo es der Sachverhalt erlaubt, ist auch anzugeben, in welchem Voranmeldungszeitraum die Steuer entsteht bzw. zu berichtigen ist und die Vorsteuer abgezogen werden kann.

Begründen Sie bitte Ihre Entscheidungen unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen.

SACHVERHALT

[35 PUNKTE]

Die **Fa. Kurz KG (KG)** mit Sitz in Hannover betreibt seit Jahren vorrangig die Errichtung von Rohbauten, den Handel mit Baustoffen sowie die Vermietung von Immobilien.

Karl Kurz (K) ist Komplementär und Geschäftsführer der KG. Für seine Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen erhält K laut Gesellschaftsvertrag eine Tätigkeitsvergütung von 10 % des Gewinns, mindestens jedoch 3.000 € monatlich. Aufgrund seines Gewinnanteils von 10 % steht K für 2025 über die garantierten Zahlungen von mindestens 3.000 € hinaus ein zusätzlicher Betrag von 24.000 € zu (der Gewinn der KG belief sich im Jahr 2025 auf 600.000 €; 10 % von 600.000 € sind 60.000 €, abzüglich der garantierten Mindestvergütung von 36.000 € im Jahr).

Kommanditisten sind **Bert Breit (B)** mit einer Kommanditeinlage i.H.v. 200.000 € und **Hedwig Hoch (H)** mit einer Kommanditeinlage von 500.000 €.

Aufgabe: Nehmen Sie kurz zur Unternehmerstellung der Beteiligten Stellung und erörtern Sie auch etwaige Umsätze zwischen den Beteiligten!

Tz. 1

Am 13.07.2025 erhielt die KG durch Vermittlung der Fa. Austral (A) mit Sitz in Linz/Österreich von der Fa. Rossija (R) (Moskau) den Auftrag, Baustahlmatten auf die Baustelle der Fa. R in Leipzig zu liefern, wo diese für die Stadt Leipzig einen Neubau für die Stadtverwaltung errichtet. Die Matten wurden am 20.07.2025 dem Spediteur Intertrans (Transportunternehmen mit Sitz in Wolfsburg), der von R mit dem Transport beauftragt worden war, am Firmensitz der KG in Hannover übergeben. Am 20.08.2025 erhielt die KG für die Stahlmatten eine Bankgutschrift in Höhe von 80.000 €.

Nach Abwicklung des Geschäftes erteilte die KG der Fa. A vereinbarungsgemäß am 22.08.2025 eine Abrechnung über eine Vermittlungsprovision in Höhe von 16.800 €, die nach den getroffenen Vereinbarungen bereits mit der erfolgreichen Vermittlung entstanden war. Mit Schreiben vom 30.08.2025 bestätigte die Fa. A den Geldeingang und empfahl sich für weitere Geschäfte.

Den Vorgang hat die Fa. A wie auch die KG unter Hinweis auf § 4 UStG umsatzsteuerfrei behandelt.

Tz. 2

Durch notariellen Vertrag vom 01.06.2025 (= Rechnung i.S.d. § 14 UStG) haben die KG und Theo Tüchtig (T) eine Baustoffhandelsgesellschaft mbH mit Sitz in Hannover gegründet. Anteilseigner sind die KG und T zu je 50 %. Die Eintragung in das Handelsregister ist im Juni 2025 erfolgt. Die Gesellschaft hat unter der Geschäftsführung des T ihre Tätigkeit am 01.06.2025 aufgenommen.

Dem Gesellschaftsvertrag zufolge entfällt auf die KG eine Stammeinlage i.H. von 2,5 Mio. €. Diese hatte die KG durch Übertragung des bisher in ihrem Eigentum stehenden bebauten Grundstücks Hannover, Brückenstr. 1, zu bewirken. Im Sachgründungsbericht ist das Grundstück mit 2.500.000 € ausgewiesen. Der Betrag entspricht dem Verkehrswert lt. Sachverständigengutachten. Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahren des Grundstücks sind am 01.06.2025 auf die GmbH übergegangen. Dem notariell beurkundeten

Gesellschaftsvertrag ist des Weiteren zu entnehmen, dass die KG auf die Steuerbefreiung des Vorgangs verzichtet und die GmbH die Grunderwerbsteuer zu tragen hat. Die Eintragung des Eigentümerwechsels in das Grundbuch ist am 05.08.2025 erfolgt.

Die KG hatte das Grundstück einschließlich aufstehendem Gebäude am 01.02.2020 (Übergang von Nutzen und Lasten) steuerpflichtig zu einem Kaufpreis von 1.677.790 € erworben. Die hierdurch ausgelöste Umsatzsteuer hat die KG in der Voranmeldung Februar 2020 voll als Vorsteuer geltend gemacht. **(Bearbeitungshinweis:** Im Zeitpunkt der Veräußerung lag unstreitig keine Geschäftsveräußerung im Ganzen gem. § 1 Abs. 1a UStG vor, da der Veräußerer als Bauträger das Gebäude mit der Absicht der Veräußerung im Jahr 2019 errichtet hatte und lediglich zum Zwecke der besseren Veräußerung bereits Mieter für das Objekt Ende 2019 geworben hatte, vgl. A 1.5 Abs. 2 Satz 5 UStAE).

Die mit dem Verkäufer abgeschlossenen Mietverträge hatte die KG fortgeführt, und zwar:

- EG** = Vermietet an die Becker-Kraftfahrzeughandels-KG als Ausstellungs- und Verkaufsraum (2.000 qm) für (zuletzt) monatlich 20.000 € zuzüglich 19 % offen ausgewiesener Umsatzsteuer.
- 1. OG** = Vermietet an eine Export-GmbH als Büroräume (1.500 qm) für (zuletzt) monatlich 14.000 € zuzüglich 19 % offen ausgewiesener Umsatzsteuer.
- 2. OG** = Vermietet an die Stadt Hannover (Sozialamt) als Büroräume (1.500 qm) für (zuletzt) monatlich 14.000 € zuzüglich 19 % offen ausgewiesener Umsatzsteuer.

Die KG hat in ihren Umsatzsteuererklärungen sämtliche Mieteinnahmen als steuerpflichtige Umsätze erfasst.

Im Jahr 2023 hatte bei der KG eine Betriebsprüfung der Jahre 2020 - 2022 stattgefunden. Lt. Bp-Bericht war die Vorsteuer aus dem Erwerb des Grundstücks Brückenstr. 1 im Jahr 2020 um 95.634 € gekürzt worden. Die geänderten Bescheide aufgrund der Prüfung sind endgültig und ohne Nebenbestimmung ergangen.

In der Zeit vom 01.01. bis 31.05.2025 sind der KG von anderen Unternehmern für Arbeiten an dem bebauten Grundstück insgesamt 855 € USt gesondert in Rechnung gestellt worden.

Bearbeitungshinweis: Zwischen der KG und dem zuständigen Finanzamt ist unstreitig, dass die Einbringung des Grundstücks keine Geschäftsveräußerung im Ganzen i.S. des § 1 Abs. 1a UStG darstellt. Dies erklärt sich mit der Höhe des erforderlichen (außerordentlichen) Erhaltungsaufwandes und der beabsichtigten Nutzungsänderung durch die GmbH, die eine Auflösung der Mietverträge vorsieht.

Aufgabe: Zu beurteilen ist außer der **KG** auch die **GmbH**!

Tz. 3

Im März 2025 hatte die KG bei ihrem Natursteinlieferanten, der Fa. Woizek aus Gdansk (Polen) 5 Paletten Carrara-Marmor für 2.000 € pro Palette bestellt. Der Marmor war für die Errichtung eines Bürogebäudes durch die KG an einen Auftraggeber in Winsen-Luhe (Niedersachsen) bestimmt. Woizek, der den Marmor nicht vorrätig hatte, orderte den Marmor beim Hersteller Medici aus Florenz (Italien). Da der KG an einer zügigen Auslieferung des Marmors gelegen war, beauftragte sie den Spediteur Lorenzo aus Mailand (Italien) mit dem Transport auf ihre Baustelle in Winsen-Luhe. Am 26.04.2025 lieferte Lorenzo den Marmor unversehrt auf der Baustelle an. Die Rechnung über die Transportkosten in Höhe von 800 € vom selben Tage beglich die KG am 03.05.2025. Die Rechnung des Woizek über 5 Paletten Marmor zu je 2.000 €, also insgesamt 10.000 €, erhielt die KG am 04.05.2025. Sie beglich die Rechnung eine Woche später. Wie sich herausstellte, passte die Charge nicht zum Ambiente des Bürogebäudes. Die KG verzichtete deshalb auf den Einbau und überführte den Marmor in ihr Lager in Hannover.

Anfang Juni 2025 konnte die KG schließlich 3 Paletten des Marmors zu je 2.200 € an den Baustoffhändler Bengtson aus Aarhus (Dänemark) verkaufen. Die restlichen 2 Paletten verkaufte die KG ebenfalls noch im Juni 2025 an die Privatperson P aus Esbjerg (Dänemark), der damit sein Wohnhaus auszustatten gedachte. Am 13.06.2025 brachte ein Lkw der KG den bestellten Marmor nach Aarhus und Esbjerg. Bengtson beglich die Rechnung über insgesamt 6.600 € vom 20.06.2025 eine Woche später. P bezahlte die bei Anlieferung übergebene Rechnung in Höhe von insgesamt 5.000 € am 20.06.2025.

Teil III Bewertungsrecht/ Erbschaftsteuer

SACHVERHALT 1

[21 PUNKTE]

Der in Oldenburg lebende Witwer Konrad Klaiber (geboren am 05.03.1958) hat im Wege vorweg genommener Erbfolge Teile seines Vermögens bereits zu Lebzeiten auf seine Tochter Elke Klaiber (geboren am 01.04.1984) übertragen.

Im Einzelnen sind folgende Verfügungen festzustellen:

1. Kaufpreisrente Grundstücksverkauf

Konrad Klaiber (KK) war Berechtigter einer übertrag- und vererbaren Kaufpreisrente mit monatlich 1.000 € aus dem Verkauf eines Grundstücks. Er hatte mit dem Käufer vereinbart, dass die Rentenzahlung am 01.01.2019 beginnen und bis zum Tode des KK laufen sollte, mindestens aber 17 Jahre, höchstens jedoch 25 Jahre, und zwar zahlbar jeweils zum Monatsanfang. Die Zahlungen sind bisher vereinbarungsgemäß erfolgt. Die Rentenforderung wurde mit Wirkung zum 01.04.2024 auf die Tochter Elke Klaiber (EK) übertragen.

2. Einfamilienhaus Oberhausen, Rauchstraße 12

Da KK seit dem 01.01.2024 in einer Eigentumswohnung in Köln lebt, hat er sein bisher von ihm selbst bewohntes und in Oberhausen, Rauchstraße 12 gelegenes Einfamilienhaus auf seine Tochter übertragen, die seitdem dieses Haus bewohnt. Wegen der besonders luxuriösen Ausstattung des Gebäudes sind keine Vergleichsobjekte vorhanden, so dass der zuständige Gutachterausschuss keine Vergleichspreise angeben kann. Es sind auch keine Vergleichsfaktoren aus geeigneten Bezugseinheiten zu ermitteln, aus denen sich der Vergleichswert ergeben könnte. Ein Regionalfaktor wird vom Gutachterausschuss ebenfalls nicht zur Verfügung gestellt. Das im Jahre 2007 fertig gestellte und freistehende Einfamilienhaus befindet sich auf einem 700 m² großen Grundstück. Die Bodenrichtwerte in der Rauchstraße hatten sich in den letzten 8 Jahren um 2/3 erhöht; sie betragen zum Bewertungsstichtag 230 €/m². Das Gebäude der Standardstufe 5 hat keinen Keller und weist eine sich auf das Erdgeschoss sowie das ausgebaute Dachgeschoss erstreckende Brutto-Grundfläche von 335 m² auf.

Der entsprechende Schenkungsvertrag wurde im Februar 2024 abgeschlossen. Die Auflassung erklärten die Beteiligten am 01.04.2024. Am selben Tag gaben sie auch die zur Eigentumsumschreibung notwendigen Erklärungen beim Grundbuchamt ab (Antrag und Bewilligung). Die Eintragung der EK als neue Eigentümerin in das Grundbuch erfolgte am 20.04.2024.

3. Geldzuwendung für Grundstückskauf

EK will ein am 04.06.2021 fertig gestelltes Mietwohngrundstück für 1.600.000 € erwerben, dessen Wohnungen für insgesamt 70.000 € jährlich (ortsüblich) einschließlich 10.000 € umlagefähige Nebenkosten vermietet werden. Für bewertungsrechtliche Zwecke ist von Bewirtschaftungskosten in Höhe von 6.849 € auszugehen.

KK überweist ihr am 15.02.2024 einen Betrag in Höhe von 800.000 € mit der Auflage, mit diesen Mitteln das besagte Mietwohngrundstück zu erwerben. Das Gebäude befindet sich auf einem 1.200 m² großen Grundstück, dessen Bodenrichtwert zum Bewertungsstichtag 180 €/m² beträgt.

Zugleich hat sich KK jedoch ein lebenslangliches Nießbrauchsrecht in Höhe von 20 % des Nettoüberschusses aus der Vermietung des Grundstücks „vorbehalten“. Dieser Nettoüberschuss wird voraussichtlich in Zukunft insgesamt durchschnittlich 40.000 € jährlich betragen.

Die Auflassung wurde am 01.04.2024 erklärt. Am selben Tag sind auch die Grundbuchanträge gestellt worden (Eintragungsantrag und Eintragungsbewilligung). EK wurde am 15.05.2024 als neue Eigentümerin im Grundbuch eingetragen.

4. Ausscheiden aus der K+K Bau GmbH

KK und EK waren mit gleicher Beteiligungsquote die einzigen Gesellschafter der K+K Bau GmbH, deren alleinige Geschäftsführerin EK ist. Die Gesellschaft hat ein Stammkapital in Höhe von 200.000 €. Die K+K Bau GmbH hat weniger als 10 % Verwaltungsvermögen (ohne junges Verwaltungsvermögen); sie beschäftigt 23 Mitarbeiter. Ein für schenkungsteuerliche Zwecke gemäß § 11 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 199 ff. BewG von dem Wirtschaftsprüfer W. Weber am 19.02.2024 erstelltes Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die beiden Geschäftsanteile jeweils einen Verkehrswert von 780.000 € haben und dass sich die Buchwerte der Beteiligungen auf jeweils 400.000 € belaufen.

In § 16 der GmbH-Satzung ist folgendes geregelt:

- (1) Die Einziehung eines Geschäftsanteils gemäß § 34 GmbHG ist mit Zustimmung des betreffenden Gesellschafters jederzeit möglich.*
- (2) Scheidet ein Gesellschafter gleich aus welchem Grund aus der Gesellschaft aus, so wird sein Anteil eingezogen; dem ausscheidenden Gesellschafter erwächst ein Abfindungsanspruch, der dem Buchwert der Beteiligung entspricht. Die Auszahlung erfolgt in acht Halbjahresraten; der Abfindungsanspruch ist mit 5 % p. a. zu verzinsen.*
- (3) Jeder Gesellschafter kann seine Gesellschafterstellung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres (d. h. zum 31.03., 30.06, 30.09. oder zum 31.12. eines Jahres) schriftlich aufkündigen. In diesem Fall greift Abs. 2 dieser Bestimmung.*

KK hat im Dezember 2023 formwirksam seine Beteiligung an der K+K Bau GmbH zum 31.03.2024 aufgekündigt. Absprachegemäß vollzog EK als Geschäftsführerin der K+K Bau GmbH bereits am 01.04.2024 ordnungsgemäß die Einziehung der Geschäftsanteile ihres Vaters gemäß § 34 Abs. 1 GmbHG und veranlasste im April 2024 die Auszahlung der ersten Abfindungsrate in Höhe von 50.000 € an KK.

5. Grundstück Rauchstraße 14

KK hatte bereits im Jahr 2016 seiner Tochter Elke ein unbebautes Grundstück in Oberhausen in der Rauchstraße 14 geschenkt. Er hatte dieses im Januar 2016 zu einem Kaufpreis in Höhe von 178.000 € erworben und drei Monate später im April 2016 seiner Tochter übereignet. Der zutreffende Grundbesitzwert für Schenkungsteuerzwecke beträgt im April 2016 138.276 €.

Das Grundstück liegt unmittelbar neben dem 700 m² großen Einfamilienhaus (vgl. Ziffer 2) und hat eine Fläche von 1.002 m². Für dieses Grundstück gelten sowohl in 2016 als auch in 2024 dieselben Bodenrichtwerte wie für das Einfamilienhausgrundstück. Das Finanzamt hat diese Schenkung bisher nicht erfasst, da es infolge des persönlichen Freibetrags in 2016 nicht zu einer Steuerfestsetzung gekommen wäre.

Aufgabe zu Sachverhalt 1

EK ist kürzlich vom Finanzamt wegen der Sachverhalte in Ziffer 1 bis 5 zur Abgabe einer Schenkungsteuererklärung aufgefordert worden. Sie möchte wissen, ob und in welcher Höhe das Finanzamt eine Schenkungsteuer festsetzen und erheben kann.

SACHVERHALT 2

[9 PUNKTE]

Der 76 jährige Roland Rundlich (RR) und seine um 10 Jahre jüngere Ehefrau Carola Rundlich (CR) errichteten am 26.04.2019 ein gemeinschaftliches Testament, in dem sie sich für den ersten Todesfall jeweils zu Alleinerben einsetzten und für den zweiten Todesfall ihr einziges Kind, den am 02.04.1985 geborenen Sohn Hans Rundlich (HR), zum Alleinerben bestimmten (Berliner Testament). Die Ehegatten Rundlich lebten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Zu Beginn ihrer Ehe hatten sie kein nennenswertes Vermögen.

RR war lange krank. Kurz vor seinem Tod wurde er in die Uniklinik Heidelberg eingewiesen. Dort verstarb er am 08.10.2021 im Beisein seiner Ehefrau Carola und seines Sohnes Hans. Er wurde aufgrund des Testaments vom 26.04.2019 von CR allein beerbt. Das Vermögen des RR betrug am Todestag 1.500.000 € (Steuerwert = 1.420.000 €; sachliche Steuerbefreiungen für die Nachlassgegenstände liegen nicht vor). CR hatte kein (wesentliches) eigenes Vermögen. Erbschaftsteuer fiel wegen der bestehenden Freibeträge und Freistellungen (§§ 16, 17 und 5 ErbStG) nicht an.

Völlig unerwartet verstarb auch CR am 12.05.2024. Im Juni 2024 ermittelte S, der Steuerberater der CR, auf Verlangen des HR ein erbschaftsteuerpflichtiges Vermögen in Höhe von 1.720.000 € (Steuerwert = 1.650.000 €). Das von RR geerbte Vermögen hatte in den letzten zwei Jahren eine wesentliche Wertsteigerung erfahren. Die Differenz zwischen Verkehrswert und Steuerwert beruht auf Bewertungsdifferenzen nach Ansatz des Sachwertverfahrens der §§ 189 ff. BewG bei einem in den Nachlass fallenden Grundstück. Steuerberater S berücksichtigte bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens der CR Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt in Höhe von 13.320 € als Erblasserverbindlichkeiten gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG. Es handelte sich dabei um die zutreffend ermittelte Einkommensteuerschuld der CR im Todesjahr (Veranlagungszeitraum 2024 inklusive Kirchensteuer) nach Abzug geleisteter Vorauszahlungen.

RR und CR lebten in Heidelberg in Miete. HR wohnt mit seiner Familie in einer Eigentumswohnung in Straßburg. Das für HR zuständige Erbschaftsteuerfinanzamt hat ihn aufgefordert, eine Erbschaftsteuererklärung abzugeben.

HR wendet sich deshalb am 31.07.2024 an StB/RA Walter Weingart (WW) und bittet ihn um eine erbschaftsteuerliche Beratung und Vertretung gegenüber dem Erbschaftsteuerfinanzamt. WW ist spezialisiert auf erbrechtliche und erbschaftsteuerliche Sachverhalte und hat insbesondere zum Pflichtteilsrecht zahlreiche Fachaufsätze veröffentlicht.

Aufgabe zu Sachverhalt 2

Mit welchen erbschaftsteuerlichen Belastungen muss HR nach dem Tod von CR rechnen. Welche erbrechtlichen und erbschaftsteuerlichen Überlegungen wird WW anstellen und welchen Ratschlag wird er HR am 31.07.2024 erteilen, um die Erbschaftsteuer möglichst niedrig zu halten. Eine sich hieraus ergebende erbschaftsteuerliche Vorteilhaftigkeit ist rechnerisch nachvollziehbar darzustellen.

Fallabwandlung zu Sachverhalt 2

Unterstellen Sie, dass HR am 30.07.2024 einen unverschuldeten Verkehrsunfall erleidet, in das Krankenhaus kommt und deshalb den Termin bei WW am 31.07.2024 nicht wahrnehmen kann. Änderte sich etwas an der Rechtslage (Rechtsposition des HR), wenn er erst wieder am 14.01.2025 aus dem Krankenhaus käme und sich deshalb frühestens am 15.01.2025 an WW wenden könnte?